

Eine Weiterführung von Art. 27 WVK stellen die »Bangalore Principles on the Domestic Application of International Human Rights Norms« dar, die 1988 vom Human Rights Unit des Commonwealth Secretariat im Marlborough House in London verabschiedet wurden.³⁷

Hier ergibt sich aus Prinzip 7 der Bangalore Principles:

»It is within the proper nature of the judicial process and well-established judicial functions for national courts to have regard to international obligations which a country undertakes – whether or not they have been incorporated into domestic law – for the purpose of removing ambiguity or uncertainty from national constitutions, legislations or common law.«

Also unabhängig davon, ob ein völkerrechtlicher Vertrag in innerstaatliches Recht inkorporiert wurde, soll demzufolge die Rechtsprechung die internationalen Verpflichtungen, die mit der Signatur eines solchen Vertrages einhergehen, respektieren und auch anwenden. Demzufolge ergibt sich aus den Bangalore Principles eine völkerrechtskonforme Auslegung nationaler Rechtsvorschriften.

4.2 Einseitige Rechtsakte

Von den völkerrechtlichen Verträgen sind einseitige Rechtsakte zu unterscheiden. So können beispielsweise die völkerrechtliche Ratifikation, die Anfechtung oder die Erklärung eines Vorbehalts Verpflichtungen innerhalb eines bestehenden vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnisses entstehen lassen oder abgeändert werden.³⁸

Auch internationale Organisationen können als Völkerrechtssubjekte solche einseitigen Rechtsakte vornehmen. So sind beispielsweise Entscheidungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu bestimmten Themen ihrer Rechtsnatur nach lediglich als Empfehlung ohne verbindliche Rechtswirkung anzusehen. Ipsen verweist hier weiter auf die »neue Konsenttheorie«, wonach »eine Resolution, die im Rahmen der UN-Generalversammlung, oder eine Vorschrift, die auf einer internationalen Konferenz universellen Charakters ohne Gegenstimmen angenommen worden ist, Völkerrecht erzeugen. Wesentlich ist das Zustandekommen eines inter omnes rechtsbildenden Konsenses.«³⁹

Einseitige Rechtsakte internationaler Organisationen sind jedoch dann rechtlich verbindlich, wenn dies explizit im Gründungsvertrag festgeschrieben wurde oder wenn die Mitgliedstaaten diese als für sich verbindlich erachten.⁴⁰ Gelegentlich können auch Expertengruppen für internationale Organisationen bestimmte Standards oder Richtlinien erarbeiten, die jedoch rechtlich unverbindlich sind. Aufgrund der in diesen Dokumenten enthaltenen wissenschaftlichen Kenntnisse lässt sich aber das Verhalten der einzelnen Staaten beeinflussen und es kann auf diese Weise neues

37 HRU (1988).

38 Ipsen (2004: S. 147).

39 Ipsen (2004: S. 242).

40 Ipsen (2004: S. 242).

Gewohnheitsrecht entstehen.⁴¹ Dies wird insbesondere bei den Ausführungen zu den Yogyakarta-Prinzipien zu erörtern sein.

4.3 Absolute versus relative und höchstpersönliche versus abtretbare Rechte

Bereits Blackstone hat in seinen »Commentaries on the Laws of England (1765-1769) über absolute und relative Rechte eines Individuums geschrieben.⁴² Er versteht unter absoluten Rechten, Rechte des Individuums:

»those which are so in their primary and strictest sense; such as would belong to their persons merely in a state of nature, and which every man is entitled to enjoy whether out of society or in it.«⁴³

Blackstone bezieht sich hier auf eine naturrechtliche Begründung der absoluten Rechte, die jedem Individuum aufgrund seines Menschseins zustehen. Ferner leitet er aus dem naturrechtlichen absoluten Recht das hieraus resultierende naturrechtliche Freiheitsrecht des Individuums ab:

»This natural liberty consists properly in a power of acting as one thinks fit, without any restraint or control, unless by the law of nature: being a right inherent in us by birth, and one of the gifts of God to man at his creation, when he endued him with the faculty of free will.«⁴⁴

Das Erbrecht bereits für den Fötus (Nasciturus), das Recht auf Ehre oder das Recht am Körper mit Bezug auf einzelne Gliedmaßen und Körperteile stellen für ihn absolute und auch höchstpersönliche Rechte dar, die nur vom jeweiligen Individuum selbst ausgeübt werden können.⁴⁵

Mehr als drei Jahrhunderte später definieren Fremuth und Mégret absolute Menschenrechte als Rechte, die nicht eingeschränkt werden können.⁴⁶ Sie stellen nach deren Ansicht eine Ausnahme dar, da ein harmonisches Zusammenleben der Menschen mit Einschränkungen der Rechte verbunden ist.⁴⁷ Ähnlich wie Blackstone verweist auch Fremuth bei absoluten Rechten auf das Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde.⁴⁸

41 Ipsen (2004: S. 242).

42 Blackstone: <https://lonang.com/library/reference/blackstone-commentaries-law-england/bla-101/> (Stand: 15.06.2018).

43 Blackstone: <https://lonang.com/library/reference/blackstone-commentaries-law-england/bla-101/> (Stand: 15.06.2018).

44 Blackstone: <https://lonang.com/library/reference/blackstone-commentaries-law-england/bla-101/> (Stand: 15.06.2018).

45 Blackstone: <https://lonang.com/library/reference/blackstone-commentaries-law-england/bla-101/> (Stand: 15.06.2018).

46 Fremuth (2015: S. 58); Mégret (2015: S. 110).

47 Fremuth (2015: S. 58).

48 Fremuth (2015: S. 58).